

## Protokoll

### der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

---

<b>Datum</b>	Freitag, 3. Dezember 2010	
<b>Zeit</b>	20.00 Uhr	
<b>Ort</b>	Turnhalle Bönigen	
<b>Vorsitz</b>	Seiler Herbert, Gemeindepräsident	
<b>Sekretär</b>	Frauchiger Stefan, Gemeindeschreiber	
<b>Stimmberechtigte</b>	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'819
<b>Anwesend</b>	Stimmberechtigt	127
	Nicht stimmberechtigt	6
<b>Pressevertreter</b>	Urfer Hans, Goldswil, Berner Oberländer Wehli Florian, Bern, Jungfrau Zeitung	
<b>Stimmenzähler</b>	Seiler Marcel, Alpenstrasse 5, (Fenster inkl. GR) Schletti Patric, Hauptstrasse 12 (Wand)	

---

#### **Begrüssung**

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

#### **Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)**

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 28.10.2010, 18.11.2010 und am 02.12.2010 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss Traktandum 3 und 6 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen. Beschwerden gegen genehmigungspflichtige Reglemente sind an die zuständige kantonale Stelle zu richten.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

#### **Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)**

##### Stimmrechtsfrage (Art. 35 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

„In Gemeindeangelegenheiten sind stimmberechtigt alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger und –bürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die folgenden Personen gemäss Art. 7 AWR nicht stimmberrechtigt seien und deshalb gesondert Platz genommen hätten:

- Huber Peter, Meiringen (Bauverwalter)
- Kälin Beat, Bern (ecoptima ag)
- Stark Mäggy, Bönigen (Leiterin Bönigen Tourismus) (Karrenzfrist nicht erreicht)
- Urfer Hans, Goldswil (Pressevertreter Berner Oberländer)
- Wehrli Florian, Bern (Pressevertreter Jungfrau Zeitung)
- Frauchiger Stefan, Unterseen (Gemeindeschreiber)

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob weiteren Personen das Stimmrecht bestritten werde, gibt es keine Wortmeldungen.

#### Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Seiler Marcel, Alpenstrasse 5 (Fenster inkl. GR)
- Schletti Patric, Hauptstrasse 12 (Wand)

#### Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 127 Stimmberechtigte gezählt, dazu 6 Personen, die nicht stimmberrechtigt sind.

#### Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

#### **Traktanden** (Gemäss Publikation)

1. **Finanzplan 2010-2015**; Kenntnisnahme.
2. **Voranschlag 2011**; Beratung und Genehmigung des Voranschlages 2011. Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe. Orientierung über das Investitionsprogramm.
3. **Teilrevision Ortsplanung**; Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus
  - Zonenplan Naturgefahren
  - Änderung Zonenplan Siedlung
  - Änderung und Ergänzung Baureglement
  - Aufhebung des Überbauungsplanes mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften "Dorfzentrum" vom 14.11.1985
4. **Dorfplatzareal (Löchlimätteli)**; Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe des Dorfplatzareals, Bönigen-Grundbuchblatt Nr. 626, an die Burgergemeinde Bönigen im Baurecht.
5. **Quaibeleuchtung**; Beratung und Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Erneuerung der Quaibeleuchtung von CHF 130'000.00.
6. **Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung**; Beratung und Genehmigung des Reglements über die Parkplatzbewirtschaftung.
7. **Mitteilungen und Verschiedenes**

### **Reglementsauflage**

Das Reglement resp. die Reglementsänderung gemäss den Traktanden 3 und 6 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeschreiberei Bönigen öffentlich auf.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen. Beschwerden gegen genehmigungspflichtige Reglemente (Traktandum 3) sind an die zuständige kantonale Stelle zu richten.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

Bönigen, 18. Oktober 2010

Namens des Gemeinderates  
*Der Gemeindeschreiber*

### **Verhandlungen**

Die Bevölkerung ist mittels gemeindeeigener Informationsbroschüre "Infos Nr. 38 (Dezember 2010), welche in allen Böniger-Haushaltungen vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlung wird visuell mit einer Präsentation unterstützt und vom jeweiligen Referent erläutert.

### **01. 8 101 / Finanzplanung Finanzplan 2010-2015; Kenntnisnahme**

---

**Referent:** Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Der Gemeinderat ist verpflichtet, gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 01.06.2001 den Finanzplan zu erstellen, diesen den neuen Verhältnissen anzupassen und jährlich dem Souverän zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Der Finanzplan wurde in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Planungsgruppe (KPG) erstellt. Herr Hans Schäfer, KPG, informierte den Gemeinderat und die Mitglieder der Finanzkommission über die Finanzflüsse und die Finanzplanung in Bönigen. Der Finanzplan ist eine rollende Planung und wird immer wieder den Veränderungen angepasst.

Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen, erläutert verschiedene Ergebnisse und Zahlen anhand der Tabelle 10 des Finanzplanes. Die Prognose der Laufenden Rechnung zeigt den Handlungsspielraum der Gemeinde. In den Jahren 2012 und 2013 ist dieser kaum vorhanden. Danach sind die Aussichten wieder besser. In der Prognose der Belastung ist zu entnehmen, dass durchwegs Unterdeckungen resultieren. Die Belastung infolge der Investitionsfolgekosten ist hoch. Es ist bis ins Jahr 2015 mit Aufwandüberschüssen von Total rund CHF 2 Mio. zu rechnen

Die Investitionstätigkeit beeinflusst die steuerfinanzierten Abschreibungen, die langfristigen Schulden und die Zinsbelastung.

Gestützt auf den Finanzplan präsentiert sich die Laufende Rechnung bei einer Steueranlage von 1.80 Einheiten in sämtlichen Prognosejahren wie bereits erwähnt defizitär. Weitere Auswirkungen auf die Laufende Rechnung haben ab 2011 bzw. 2012 die Steuergesetzrevision und ab 2012 der neue Finanz- und Lastenausgleich. Das Eigenkapital sinkt per Ende 2015 nach vorliegendem Fi-

nanzplan auf CHF 939'000.00 was 4.9 Steueranlagezehntel sind (= rund 4.9 Steueranlagezehntel - Empfehlung Kanton 3 Steueranlagenzehntel, Empfehlung KPG 5 Steueranlagezehntel).

Der Gemeinderat zieht aus dem vorliegenden Finanzplan folgende Schlussfolgerungen:

Laufende Rechnung

- Die Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung können durch das Eigenkapital gedeckt werden.
- Aufgrund eines Vergleichs der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der letzten fünf Jahre können bessere Rechnungsergebnisse erwartet werden.

Investitionen

- Die beschlossenen Investitionen sind abzuschliessen.
- Die geplanten Investitionen, wenn möglich ausführen d.h. laufende Überprüfung der Finanzplanung.
- Die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Bankzinsen sind zu beobachten (Steuerkraft Bönigen: 65 %). Mittlere Steuerkraft im Kanton Bern 100 %.

Spezialfinanzierungen

- Bei den Spezialfinanzierungen besteht kein Handlungsbedarf.

**Diskussion**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss**

Die Versammlungsteilnehmenden nehmen den Finanzplan 2010 - 2015 der Einwohnergemeinde Bönigen gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung stillschweigend zur Kenntnis.

**02. 8 111 / Voranschläge**

**Voranschlag 2011; Beratung und Genehmigung des Voranschlages 2011. Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe. Orientierung über das Investitionsprogramm.**

---

**Referent:** Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen; Walter Maurer, Finanzverwalter

Der vorliegende Voranschlag 2011 basiert auf den Angaben der einzelnen Ressorts und auf den Berechnungen der kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG). Der Voranschlag sieht bei Einnahmen von CHF 8'307'360.00 und Ausgaben von CHF 8'455'820.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 148'460.00 vor.

Im Jahr 2011 wird mit voraussichtlichen Nettoinvestitionen von total CHF 2.587 Mio. gerechnet. Davon sind CHF 737'000.00 gebührenfinanziert. Anhand einer Tabelle werden die einzelnen Investitionen gezeigt, aufgeteilt in steuerfinanzierte und spezialfinanzierte Aufgaben.

Der Aufwandüberschuss kann mit dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden und wird Ende 2011 voraussichtlich CHF 2.93 Mio. betragen. Der Voranschlag darf negativ abschliessen, sofern Eigenkapital vorhanden ist.

Walter Maurer, Finanzverwalter, führt rubrikenweise durch die Laufende Rechnung und gibt die wichtigsten Positionen bekannt. Es sind dies:

*0 Allgemeine Verwaltung:*

Die Lohnkosten für einen Verwaltungsangestellten Bauwesen (50 %) sind inbegriffen (ab 01.08.2010).

### *1 Öffentliche Sicherheit:*

Infolge Aufhebung des Mietamtes Bödeli und Umgebung per 31.12.2010 entfällt ein Anteil Kosten für die Gemeinde Bönigen. Neu ist der Kanton zuständig. Mit dem Beitritt zum Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli entfallen die Aufwandkosten. Die Feuerwehersatzabgabe wird weiterhin durch die Gemeinde Bönigen verrechnet. Die Einnahmen werden an den Gemeindeverband überwiesen (kostenneutral). Die übrigen Kosten gehen zukünftig zu Lasten der Feuerwehr Bödeli.

### *2 Bildung:*

Für die 2. Etappe Umgestaltung Aussenraum Kindergarten ist ein Betrag von CHF 26'000.00 vorgesehen. Für die Schule Bönigen werden Nähmaschinen, Computer, Laptops, Stühle und Küchenmaterial angeschafft. Für das Projekt "Zirkus" der Gesamtschule Bönigen ist ein Betrag von CHF 12'000.00 vorgesehen. Für die Tagesschule, welche ab 01.08.2010 geführt wird (sofern der Bedarf vorhanden ist und das Angebot durchgeführt werden kann), wird mit Nettokosten von CHF 23'100.00 gerechnet.

### *3 Kultur / Freizeit:*

An den Trägerverein Internationale Lauberhornrennen wird ein Betrag von CHF 2'500.00 geleistet. Der Gemeinderat hat aus Solidaritätsgründen entschieden einen Beitrag auf jährliches Gesuch hin zu leisten. Für die Jugendförderung sind CHF 35'000.00 budgetiert.

### *4 Gesundheit*

Infolge Fusion des Spitexvereins Bönigen-Iseltwald mit dem Spitexverein Interlaken und Umgebung entfallen die entsprechenden Kosten.

### *5 Soziale Wohlfahrt*

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat der Einwohnergemeinde Bönigen die Ermächtigung erteilt, die Abrechnung der ungedeckten Kosten des Vereins Tagesfamilien der beiden Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli über den Lastenausgleich vorzunehmen. Diese Kosten belasten die Laufende Rechnung nicht (kostenneutral).

Auch im kommenden Jahr muss mit mehr Sozialhilfeaufwendungen gerechnet werden. Diese unterliegen dem Lastenausgleich.

### *6 Verkehr*

Die Kosten für die Anschaffung eines Anhängers für den Traktor im Werkhof sowie baulicher Unterhalt von Strassen durch Dritte sind enthalten.

Für die Herstellung und Montage von Parkplatzsignalisationen ist ein Betrag von CHF 9'000.00 eingestellt worden.

### *7 Umwelt und Raumordnung*

Die Kosten Anschaffung eines neuen Auslesesystems für Gas- und Wasserzähler sind enthalten. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2010 wurden die Kehrrechtgrundgebühren per 2011 gesenkt. Der Regionalkonferenz Oberland-Ost ist ein erhöhter jährlicher Beitrag zu leisten. Dieser wurde durch die Regionalversammlung beschlossen.

### *8 Volkswirtschaft*

Keine zusätzlichen Erklärungen.

### *9 Finanzen und Steuern*

Die Steuergesetzrevision ist bei den Einkommens- und Vermögenssteuern berücksichtigt. Bei den Einkommenssteuern Natürliche Personen wird ein Mehrertrag erwartet. Vom Finanzausgleich kann ein Betrag im Rahmen des Vorjahres erwartet werden.

Die harmonisierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind gesetzlich vorgeschrieben. Jährlich werden 10 % auf dem Restbuchwert des mutmasslichen Verwaltungsvermögens per Ende Jahr abgeschrieben. Für die Spezialfinanzierungen gelten besondere Abschreibungsvorschriften.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

- a) die Genehmigung des Voranschlages pro 2011. Der Voranschlag sieht einen Ertrag von CHF 8'307'360.00 gegenüber einem Aufwand von CHF 8'455'820.00 vor, was einen Aufwandüberschuss von CHF 148'460.00 ergibt.
- b) die Steueranlage auf 1.80 Einheiten zu belassen.
- c) den Steuersatz für die Liegenschaftssteuer auf 1.5 ‰ des amtlichen Wertes zu belassen.
- d) die Festsetzung der Hundetaxe auf
  - CHF 100.00 pro Hund im Dorfgebiet
  - CHF 50.00 für den ersten Hund ausserhalb des Dorfgebietes
  - CHF 100.00 für jeden weiteren Hund
- e) vom vorliegenden Investitionsprogramm Kenntnis zu nehmen (INFOS Seite 44)
- f) die übrigen Abgaben und Gebühren werden nach den bestehenden Reglementen erhoben (Infos Seite 30 - 32)

### **Diskussion**

Keine Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Versammlungsteilnehmenden beschliessen einstimmig:

- a) den Voranschlags pro 2011 zu genehmigen. Der Voranschlag sieht einen Ertrag von CHF 8'307'360.00 gegenüber einem Aufwand von CHF 8'455'820.00 vor, was einen Aufwandüberschuss von CHF 148'460.00 ergibt.
- b) die Steueranlage auf 1.80 Einheiten zu belassen.
- c) den Steuersatz für die Liegenschaftssteuer auf 1.5 ‰ des amtlichen Wertes zu belassen.
- d) die Hundetaxe folgendermassen festzusetzen:
  - CHF 100.00 pro Hund im Dorfgebiet
  - CHF 50.00 für den ersten Hund ausserhalb des Dorfgebietes
  - CHF 100.00 für jeden weiteren Hund

Vom vorliegenden Investitionsprogramm wird Kenntnis genommen (INFOS Seite 44)

Die übrigen Abgaben und Gebühren werden nach den bestehenden Reglementen erhoben (INFOS Seite 30 - 32).

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, dankt allen Beteiligten für ihre Arbeiten im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2010, im Speziellen der Finanzkommission, dem Gemeinderat und der Finanzverwaltung unter der Leitung von Walter Maurer.

03.

#### **4 211 / Ortsplanung**

**Teilrevision Ortsplanung; Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus dem Zonenplan Naturgefahren, der Änderung des Zonenplans Siedlung, der Änderung und der Ergänzung des Baureglement mit Aufhebung des Überbauungsplanes mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften "Dorfzentrum" vom 14.11.1985**

---

**Referent:** Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung

Anhand einer Übersicht wird erklärt, welche Bestandteile Gegenstand der Teilrevision der Ortsplanung (Teil 1) sind. Zur Beratung und Beschlussfassung stehen der Zonenplan Naturgefahren (neu) die Änderung des Zonenplanes Siedlung und die Änderung des Baureglements mit Aufhebung des Überbauungsplanes mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften "Dorfzentrum" vom 14.11.1985. Durch die Anpassung dieser Grundlagen soll eine angemessene Entwicklung sichergestellt und eine Rechtssicherheit geschaffen werden. Zurzeit wird der Schutzzonenplan erarbeitet, welcher später als 2. Teil zur Ortsplanungsrevision zum Beschluss vorgelegt wird.

Im Juni/Juli 2009 fand die Mitwirkung statt. Während der Zeit vom Oktober 2009 bis August 2010 wurde die Vorprüfung und Bereinigungen vorgenommen. Die Akten zur Teilrevision der Ortsplanung sind vom 15.10. - 15.11.2010 öffentlich aufgelegt und waren ebenfalls via Website der Gemeinde Bönigen abrufbar. Einspracheverhandlungen haben am 18. resp. 23. November 2010 stattgefunden. Nach dem heutigen Beschluss werden allfällige Änderungen nachträglich nochmals aufgelegt bevor das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Genehmigung vornehmen wird.

#### Änderung Zonenplan Siedlung

##### *Underi Stockteile:*

Ablösung von Hotelzonen, neue Zone mit Planungspflicht (ZPP) und Wohnzone W3.

##### *Am Ufgäänd:*

Zusätzliche Wohnzone W2 im Gebiet Leischen-Oberteil (Parzellen Nrn. 209, 616, 713).

##### *Bönigen "West":*

Ablösung des Militärareals westlich der Lüttschine durch Gewerbe- und Landwirtschaftszone.

##### *Sandmatta:*

Ablösung der UeO "Dorfzentrum" (Bärenareal) und Bütza durch die ZPP 4 und die Kernzone C.

##### *Bönigen "Süd":*

Nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung müssen Teile der Gewerbezone und der Wohn- und Gewerbezone Gsteigstrasse entgegen der Planaufgabe nicht bis zu den Gebäuden zurückgesetzt werden, sondern kann bis zur Bauverbotszone (15 m Gewässerraum zur Lüttschine) belassen werden.

Ein kleiner Teil dieser Bauzonen ist vorläufig noch vom roten Gefahrenbereich betroffen bis die Hochwasserschutzmassnahmen fertig gestellt sind. In diesem Bereich gilt vorläufig ein Bauverbot. Die Gemeinde schützt mit dieser Planungsmassnahme die Grundeigentümer vor einer erheblichen Wertverminderung. Weiter kann für Bönigen wertvolles Gewerbeland erhalten werden. Wasserbauliche Massnahmen wie eine Gerinneaufweitung können auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Diese Abänderung kann durch die Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 60 Abs. 3 BauG beschlossen werden; muss aber anschliessend öffentlich aufgelegt werden.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Gestützt auf diese neue Ausgangslage beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, anstelle der aufgelegten Zonengrenze der Abänderung der Gewerbezone bis zur Bauverbotszone (15 m von Lüttschine) zuzustimmen.

#### **Diskussion zum Antrag**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss**

Die Versammlungsteilnehmenden stimmen einstimmig, anstelle der aufgelegten Zonengrenze der Abänderung der Gewerbezone bis zur Bauverbotszone (15 m von Lüttschine) zu.

#### Zonenplan Naturgefahren

Der Zonenplan Naturgefahren legt für das ganze Gemeindegebiet die Gefahrenstufen grundeigentümerverschrieben fest. Zusammen mit dem Baureglement geben sie Auskunft über die Gefahrenintensität und die Zuständigkeit. Je nach Stufe gilt ein Bauverbot oder sind Massnahmen vorzusehen, respektive empfehlenswert.

#### **Beratung und Bereinigung**

Keine Wortmeldungen.

### Änderung und Ergänzung Baureglement

- Ersatzabgabe für fehlende Fahrzeugabstellplätze (Art. 11)
- Verzicht auf Mehrwertabschöpfung (Art. 12 wird aufgehoben)
- Präzisierung und Anpassung der Vorschriften zu den gestaffelten Gebäuden (Art. 17)
- Zeitgemässe Formulierung der Vorschriften über den Umgang mit erhaltenswerter und schützenswerter Bausubstanz / Beizug Denkmalpflege (Art. 19)
- Präzisierung der Vorschriften zu Bauteilen im Grenzabstand (Art. 29)
- Zulassung unterirdischer Bauten an der Grenze mit Zustimmung des Nachbarn (Art. 29)
- Erhöhung der Gebäudehöhe für unbewohnte An- und Nebenbauten um 0.5 m (ausser Kernzone) (Art. 30)
- Vergrößerung der zulässigen Abgrabung bei Kellergeschossen, max. 1/2 der Fassadenlänge (Art. 36)
- Erhöhung der Kniewandhöhe im Dachgeschoss von 0.5 m auf 1.2 m, ausgenommen die Kernzone A+B (Art. 36 Abs. 5)
- Gebäudehöhe-Zuschlag für Bauten in gefährdeten Gebieten in der Ebene und bei Senken (Art. 37 Abs. 6)
- Präzisierung der Dachvorschriften (Flachdach und Dachflächenfenster) - Kernzone A+B mit An- und Nebenbauten von max. 30 m<sup>2</sup> - Dachaufbauten bei Bauten gemäss Bauinventar max. 1/3 Fassadenlänge (Art. 39)
- Aufhebung der Militärareal-Vorschriften (ersatzlos aufheben)
- Teilweiser Verzicht auf Ausnützungsziffer in den Zonen W2, W3 und WG (nur bei Regelbauweise) (Art. 57)
- Neue Bauabstände zu Gewässern: (Art. 26)
  - Lütschine 15 m
  - Dorfbach und Chrottegräbli 5 m
  - Alle Gewässer ausserhalb der Bauzone 15 m
  - Eingedolte Gewässer 5 m
- Nutzungsbonus für Bauten nach Minergie-P-Standard (Art. 57, Abs. 3, neu)
- Präzisierung der Vorschriften zur ZPP 2 «Rossacher Süd» analog der ZPP 1 (Anhang A)
- Neue Zone mit Planungspflicht ZPP 3 «Untere Stockteile» (Anhang A)
- Neue Zone mit Planungspflicht ZPP 4 «Bärenareal» (Anhang A)

Der Überbauungsplan mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften "Dorfzentrum" vom 14.11.1985 ist aufzuheben. (Art. 64)

Änderungen aufgrund von Einsprachen: (Gebäudelänge Bärenareal)

In der Planaufgabe wurde in der ZPP 4 eine max. Gebäudelänge von 21.6 m veröffentlicht. Aufgrund einer nachträglichen Ermächtigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) kann aber eine max. Gebäudelänge von 26.5 m beschlossen werden. Diese Abänderung kann durch die Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 60 Abs. 3 BauG beschlossen werden; muss aber anschliessend öffentlich aufgelegt werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die KDP, deren Stellungnahme im Rahmen der Genehmigung durch das AGR eingeholt wird.

### **Antrag des Gemeinderates**

Gestützt auf diese Ermächtigung beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, bei der ZPP 4 anstelle von einer max. Gebäudelänge von 21.6 m einer max. Gebäudelänge von 26.5 m zuzustimmen.

### **Diskussion zum Antrag**

Keine Wortmeldungen.

## Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden stimmen einstimmig einer max. Gebäudelänge von 26.5 m bei der ZPP 4 zu.

## Beratung und Bereinigung

Hermann Michel, Untere Stockteile 8, lässt sich über die heutige Situation und die zukünftige Handhabung bezüglich der Mehrwertabschöpfung informieren.

Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung, erklärt, dass in Bönigen bisher noch nie eine Mehrwertabschöpfung stattgefunden habe. Ausserdem bestehen keine Regelungen über die Verwendung der Mittel (Reglement mit Spezialfinanzierung). Um eine Rechtsungleichheit zu vermeiden, sei auch zukünftig kein Mehrwert abzuschöpfen. Hingegen würden Grundeigentümerbeiträge für die Finanzierung der Erschliessungen erhoben.

Arnold Seiler, Oberlandstrasse 19, möchte in Erfahrung bringen, bei Neueinzonungen z.B. Leischen, Grundeigentümerbeiträge nachbezahlt werden.

Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung, bestätigt, dass die Grundeigentümer von nachträglichen Einzonungen Beiträge gemäss Beitragsplan nachzuzahlen haben.

## Antrag

Beat Michel, Gsteigstrasse 15, beantragt, Art. 39 in Bezug auf die Länge der Dachaufbauten wie bis anhin zu belassen. D.h. Art. 39 Abs. 3 Bst. a ist wie folgt zu formulieren:

"a) die Länge darf nicht mehr als die Hälfte, ~~bei Bauten gemäss Bauinventar nicht mehr als 1/3~~ der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen;

## Abstimmungsverfahren

Es lieben folgende Anträge zu der Formulierung von Art. 39 zur Abstimmung vor:

Antrag Gemeinderat:	"a) die Länge darf nicht mehr als die Hälfte, bei Bauten gemäss Bauinventar nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen;
Antrag Beat Michel:	"a) die Länge darf nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen;

Der Vorsitzende erläutert das Abstimmungsverfahren gemäss Art. 15 und 16 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen. Stillschweigend unterstützten die Versammlungsteilnehmenden das Abstimmungsverfahren.

## Bereinigung

Der Vorsitzende fragt die Versammlungsteilnehmenden:

- wer ist für Antrag Gemeinderat: 68 Stimmen
- wer ist für Antrag Michel? 23 Stimmen

**Sieger:** Antrag Gemeinderat.

## Orientierungen

### Ergebnis Vorprüfung:

Der Referent orientiert über die Ergebnisse der Vorprüfung. Die Genehmigungsvorbehalte sind bereinigt und die Naturgefahren berücksichtigt. Die Vorgaben des kantonalen Richtplanes über die zulässige Wohnbauandreserve und die öffentliche Erschliessung sind eingehalten. Die zulässigen Lärm-Immissionsgrenzwerte werden eingehalten, teilweise sind Massnahmen erforderlich. Die übergeordneten Sachpläne und Konzepte (Gewässerschutzpläne, Naturinventare Bund und Kanton) sind berücksichtigt.

### *Erschliessungsprogramm*

Erschliessungs- vorhaben	Grundeigentümer- beitragssatz (%)	Brutto- investitionen	Grundeigentümer- beiträge	Nettoanteile Gemeinde	Priorität
Leischen, Am Ufgäänd	100	300	250	50	4
Rossacher Süd	100	1'716	1671	40	2
Untere Stockteile W3	100	1'000	800	200	1
ZPP 3	100	600	450	150	3
Total		3'616	3'171	440	

Erschliessungspriorität:

1. Kurzfristig (bis 5 Jahre)
2. Mittelfristig (5 bis 10 Jahre)
3. Langfristig (10 bis 15 Jahre)
4. Die Erschliessung wird ausgebaut, wenn sie von den Grundeigentümern finanziert wird.

### *Ergebnis Einspracheverhandlungen*

Total sind 2 Einsprachen eingegangen. 1 konnte erledigt (Bärenlänge) werden, 1 wurde zurückgezogen.

### **Antrag des Gemeinderates**

Gestützt auf seinen Beschluss vom 18. Oktober / 29. November 2010 beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Ortsplanung (Teil 1), bestehend aus:

- Änderung Zonenplan Siedlung inkl. Abänderungsantrag GR
- Zonenplan Naturgefahren
- Änderung Baureglement mit  
Aufhebung Überbauungsplan mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften «Dorfzentrum» vom 14.11.1985 und Anpassung der ZPP 4 max. Gebäudelänge von 26.5 m (inkl. Abänderungsantrag GR)

in Kenntnis

- der Einsprachen und
  - des Erschliessungsprogramms
- zuzustimmen.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldungen

### **Beschluss**

Die Versammlungsteilnehmenden beschliessen einstimmig:

- die Änderung des Zonenplans Siedlung inkl. Abänderungsantrag des Gemeinderates
- der Zonenplan Naturgefahren
- die Änderung des Baureglement mit Aufhebung des Überbauungsplans mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften «Dorfzentrum» vom 14.11.1985 und inkl. Abänderungsantrag des Gemeinderates.

Im Weiteren wird Kenntnis genommen von den Einsprachen und des Erschliessungsprogramms.

Der Vorsitzende dankt dem Planer und der Baukommission sowie dem Bauverwalter für die Vorarbeiten. Beat Kälin, ecoptima, wird verabschiedet.

Die Stimmberechtigten nehmen von den weiteren Planungen sowie vom Status Kenntnis.

- Uferschutzplanung Nrn. 1-3: Stand Vorprüfung
- Revision Ortsplanung, Teil 2, Landschaft: Stand Entwurf

**04. 4 235 / Überbauungsordnungen  
4 421 / Dorfplatz**

**Dorfplatzareal (Löchlimätteli); Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe des Dorfplatzareals, Bönigen-Grundbuchblatt Nr. 626, an die Burgergemeinde Bönigen im Baurecht**

**Referent:** Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung

Im Jahre 1985 wurde ein Überbauungsplan mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften „Dorfzentrum“ erstellt, welche bis heute nicht realisiert worden ist. Im Jahre 1995 wurde im betreffenden Baugebiet ein Mehrfamilienhaus erstellt (mit Zustimmung AGR). Durch diesen Neubau kann die im Jahre 1985 erstellte Überbauungsordnung nicht mehr realisiert werden. Im Jahre 2008 wurde aufgrund eines Wettbewerbes das Projekt „Quatro“ vorgestellt. Die aufgrund dieses Projekts erarbeitete Überbauungsordnung „Dorfzentrum“ mit Zonenplanänderung ist von den Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung abgelehnt worden. Schliessung Bären im 2009, somit Handlungsbedarf.

Die Burgergemeinde Bönigen hat im Februar 2010 das Restaurant Bären erworben. Aufgrund der neuen Eigentumsituation wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, die Überbauung Dorfplatz/ Bärenareal neu zu beurteilen.

Anlässlich der ersten Besprechung, welche mit Vertretern des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und der Kantonalen Denkmalpflege stattgefunden hat, wurde beschlossen, dass die bisherige Überbauungsordnung aufgehoben und durch eine Zone mit Planungspflicht (ZPP4) ersetzt werden soll. Dank dieser Abänderung kann jeder Grundeigentümer eine separate Planung vornehmen.

Diese Zonenplanänderung wurde mit der Revision der Ortsplanung öffentlich aufgelegt.

Aufgrund dieser neuen Situation hat sich ergeben, dass die Burgergemeinde Bönigen das ganze Dorfplatzareal, Bönigen-Grundbuchblatt Nr. 626, übernehmen und in die Bärenarealüberbauung einbeziehen könnte.

Innerhalb der Arbeitsgruppe wurde anschliessend folgende Variante ausgearbeitet, welche anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2010 verabschiedet worden ist:

Der Burgergemeinde Bönigen soll das Dorfplatzareal im Baurecht übertragen werden, und zwar werden 2 BR-Parzellen errichtet, nämlich:

1. Die südliche Parzelle, welche im Rahmen der Baubeschränkung (im Grundbuch eingetragen, den 20.09.1983/2694) mit Zustimmung von Bund und Kanton überbaut werden kann.
2. Die nördliche Parzelle („Löchlimätteli“), welche gleichzeitig mit einem Bauverbot zu Gunsten der Einwohnergemeinde Bönigen belastet und somit weiterhin als Grünfläche bestehen bleibt.

Mit dieser Variante verbleibt das Dorfplatzareal im Eigentum der Einwohnergemeinde und verbleibt zudem weiterhin in der öffentlichen Hand. Das Dorfplatz- und Bärenareal kann sinnvoll genutzt und überbaut (südliche Parzelle) werden. Eine Spekulation ist aufgrund der finanziellen Unterstützung durch Bund und Kanton, sowie der bestehenden Baubeschränkung nicht möglich. Das Gemeindebudget wird nicht zusätzlich belastet.

Der Baurechtszins soll wie folgt berechnet werden:

- Der Bodenwert für die südliche Parzelle (Nr. 1) wird auf CHF 290.00 pro m<sup>2</sup> festgesetzt
- Der Bodenwert für die nördliche Parzelle (Nr. 2 / „Löchlimätteli“) wird symbolisch auf CHF 20.00 pro m<sup>2</sup> festgesetzt.

Beide Bodenwerte sind durch die Burgergemeinde Bönigen mit einem durchschnittlichen Hypothekenzins für neue 1. Rang Hypotheken der Berner Kantonalbank zu verzinsen.

Der Burgergemeinde Bönigen wird gleichzeitig ein Wegrecht über den nicht baurechtsbelasteten Teil von Bönigen-Grundbuchblatt Nr. 626 als Zufahrt zum Bärenareal eingeräumt.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Abgabe des Dorfplatzareals, Bönigen-Grundbuchblatt Nr. 626, in 2 Baurechten an die Burgergemeinde Bönigen, nämlich:

- den südlichen Teil (490 m<sup>2</sup>), welcher im Rahmen der Baubeschränkung (im Grundbuch eingetragen, den 20.09.1983/2694) mit Zustimmung von Bund und Kanton überbaut werden kann, mit einem Bodenwert von CHF 290.00 pro m<sup>2</sup>
- den nördlichen Teil (566 m<sup>2</sup>), das so genannte «Löchlimätteli», belastet mit einem Bauverbot zu Gunsten der Einwohnergemeinde Bönigen, zum symbolischen Bodenwert von CHF 20.00 pro m<sup>2</sup>
- mit einer Verzinsung der Bodenwerte zum jeweiligen durchschnittlichen Zinssatz für neue 1. Rang Hypotheken der Berner Kantonalbank

Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt, die weiteren Bestimmungen des Baurechtsvertrages festzusetzen, insbesondere die Errichtung des Bauverbots zu Lasten der nördlichen BR-Parzelle und eines Wegrechts zu Gunsten des Bärenareals und den Baurechtsvertrag zu unterzeichnen.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Versammlungsteilnehmenden fassen einstimmig folgenden Beschluss:

Das Dorfplatzareal, Bönigen-Grundbuchblatt Nr. 626, wird in 2 Baurechten an die Burgergemeinde Bönigen abgegeben, nämlich:

- den südlichen Teil (490 m<sup>2</sup>), welcher im Rahmen der Baubeschränkung (im Grundbuch eingetragen, den 20.09.1983/2694) mit Zustimmung von Bund und Kanton überbaut werden kann, mit einem Bodenwert von CHF 290.00 pro m<sup>2</sup>
- den nördlichen Teil (566 m<sup>2</sup>), das sogenannte «Löchlimätteli», belastet mit einem Bauverbot zu Gunsten der Einwohnergemeinde Bönigen, zum symbolischen Bodenwert von CHF 20.00 pro m<sup>2</sup>
- verzinst werden die Bodenwerte zum jeweiligen durchschnittlichen Zinssatz für neue 1. Rang Hypotheken der Berner Kantonalbank

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen des Baurechtsvertrages festzusetzen, insbesondere die Errichtung des Bauverbots zu Lasten der nördlichen BR-Parzelle und eines Wegrechts zu Gunsten des Bärenareals und den Baurechtsvertrag zu unterzeichnen.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, erwähnt, dass mit dem Beschluss über das Traktandum 3 und 4 eine lange Leidensgeschichte beendet wird. Nun wurde die Grundlage für eine neue Planung und das Restaurant gelegt. Er dankt der Arbeitsgruppe für die Vorarbeiten.

Mit spontanem Applaus würdigen die Anwesenden die Vorarbeiten und den Entscheid.

Heinz Seiler, Burgerpräsident, dankt den Anwesenden für die gefällten Entscheide zu Gunsten des Bärenareals und für die gute Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde. Die Burgergemeinde ist bestrebt, für Bönigen etwas Gutes zu errichten und verweist auf das Modell, welches im Versammlungslokal aufgestellt ist. Seine Worte werden ebenfalls mit spontanem Applaus gewürdigt.

**05. 4 572 / Strassenbeleuchtung**  
**Quaibeleuchtung; Beratung und Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Erneuerung der Quaibeleuchtung von CHF 130'000.00.**

---

**Referent:** Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung

Die Quaibeleuchtung ist in einem sehr schlechten Zustand. Es besteht unbedingt Handlungsbedarf. Die Erneuerung der Quaibeleuchtung wurde im Frühjahr 2010 aus der Uferschutzplanung genommen, damit diese noch in diesem Jahr realisiert werden könnte. Aufgrund der Kostenberechnung von total CHF 130'000.00 muss dieser Kredit von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Somit kann die Realisierung frühestens im Frühjahr 2011 erfolgen. Im Sommer dieses Jahres wurden am Quai 4 Lampentypen aufgestellt, damit das Aussehen, die Ausleuchtung, die Blendung und die Kosten beurteilt werden konnte. Aufgrund dieser Kriterien haben sich die Entscheidungsgremien für die Leuchte "Tube/1x70HIT L26 entschieden.

Auf einer Übersicht werden die Kosten im Detail erläutert. Die in der Berechnung aufgeführten Kosten der 2 BKW Offerten über die Elektroanlagen von total CHF 65'500.00 sind gemäss Vereinbarung mit der BKW über die öffentliche Beleuchtung jährlich mit CHF 6'550.00 abzugelten Die Kosten setzen sich somit folgendermassen zusammen:

- Erstellungskosten: CHF 64'500.00
- Jährliche Kosten: CHF 6'550.00

**Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Erneuerung der Quaibeleuchtung einen Verpflichtungskredit von total CHF 130'000.00 zu bewilligen.

**Diskussion**

Arthur Häsler, Aareweg 20, weist darauf hin, dass zukünftig elektrische Anschlussmöglichkeiten für Anlässe am Quai geschaffen werden sollten.

Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung, bestätigt, dass diese Möglichkeiten in die Sanierung miteinbezogen werden.

**Beschluss**

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen mit grosse Mehrheit bei 2 Gegenstimmen für die Erneuerung der Quaibeleuchtung einen Verpflichtungskredit von CHF 130'000.00.

**06. 1 12 / Originalreglement**  
**4 482 / Parkplätze**  
**Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung; Beratung und Genehmigung des Reglements über die Parkplatzbewirtschaftung**

---

**Referent:** Paul Schmied, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit

In den letzten Jahren ergaben sich vermehrt Probleme beim Vollzug des heutigen Reglements über die Erstellung von Parkplätzen und das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichen Grund vom 30. Mai 1997. Etliche Bestimmungen dieses Reglements sind nicht um- und durchsetzbar. Dies führte einerseits zu Ungleichheiten und andererseits zu Missbrauch. Die Resultatprüfungskommission (RPK) kam bei einer Prüfung dieses Reglements zum gleichen Schluss. Aus diesen Gründen ist das Reglement einer Totalrevision unterzogen worden.

Das neue Reglement hält am Grundsatz des Nachtparkings fest. Das regelmässige Parkieren in der Nacht auf markierten öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig. Das Parkieren von Fahrzeugen auf markierten öffentlichen Parkplätzen ist während dem Tag wie bisher gebührenfrei und

nicht bewilligungspflichtig. Für das Parkieren auf nicht signalisierten Parkplätzen ist die Kantonspolizei zuständig.

Paul Schmied, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit, erläutert die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement. Mit dem neuen Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung wird das Parkieren auf signalisierten und markierten öffentlichen Parkplätzen geregelt. Die bisherige Regelung erlaubte das Parkieren auf dem gesamten öffentlichen Grund. Für das Parkieren auf öffentlichem Grund gelten die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Nach Strassenverkehrsgesetzgebung ist neu der Fahrzeugführer für das Fahrzeug verantwortlich und nicht mehr der Halter. Neu definiert ist, von wann bis wann Nacht und wer als Dauerparkierer gilt. Gebührenpflichtig ist nur, wer innerhalb von 30 Tagen mehr als 6 Nächte parkiert. Für die Beherberger, welche für ihre Gäste Parkplätze zur Verfügung stellen müssen, gelten die gleichen Regelungen. Bisher bestanden keine klaren Vorschriften. Motorlose Fahrzeuge und schwere Motorwagen benötigen eine Sonderbewilligung der Ortspolizeibehörde. Tagsüber gelten auch hier die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung. Zukünftig werden Jahresparkkarten ab 01.01. und in begründeten Fällen Monatskarten abgegeben. Beherberger erhalten spezielle Parkkarten; Vermieter müssen für ihre Gäste Parkplätze organisieren und Parkkarten kaufen. Im Reglement ist neu ein Gebührenrahmen definiert. Die aktuellen Gebühren werden durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens in einer Verordnung festgelegt (Aktuell: CHF 300.00 pro Jahr / CHF 30.00 pro Monat). Bisher konnten die Änderung der Gebühren jeweils mittels Voranschlag beschlossen werden. Die Gebühren werden wie bisher der Spezialfinanzierung zugeführt. Die Einlage, den Zweck und die Verwendung sind mit dem neuen Reglement korrekt geregelt.

Damit das neue Reglement vollzogen werden kann, sind Massnahmen notwendig. So werden Signalisationen aufgestellt, welche auf die Gebührenpflicht aufmerksam machen. Die Kosten dazu sind im Voranschlag 2011 enthalten. Im Weiteren wird der Informationsfluss verbessert, indem die Bevölkerung und die Beherberger regelmässig auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht werden. Ganz wesentlich für die Umsetzung dieser neuen Vorschriften sind die Kontrollfrequenzen. Bisher werden diese durch die Securitas ausgeführt. Geprüft wird, neu ein Funktionär für die Kontrollen einzusetzen und die Frequenzen wesentlich zu erhöhen. Die Kosten dafür werden sich im gleichen Rahmen wie bisher belaufen, aber mit wesentlich mehr Kontrollen.

Um die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten, wurde der Prozessablauf standardisiert und vereinfacht.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt die Stimmberechtigten, das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung zu genehmigen und auf den 01.01.2011 in Kraft zu setzen.

### **Diskussion**

Häsler Willy, Campingstrasse 15, lässt sich darüber informieren, ob das Reglement (6 Nächte innerhalb 30 Tagen) durchsetzbar und kontrollierbar ist und ob die Gäste nach wie vor gemahnt werden respektive mit einer Mahnkarte rechnen müssen, wenn sie hier zu Gast sind.

Paul Schmied, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit, führt aus, dass zukünftig die Kontrollfrequenzen wesentlich erhöht werden und somit die Umsetzung des Reglements möglich sein wird. Anstelle der Mahnkarte wird zukünftig ein Erhebungsbogen verwendet. Daraus kann klar entnommen werden, wer Dauerparkierer ist.

### **Beschluss**

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen mit grossem Mehr bei 5 Gegenstimmen das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung und die Inkraftsetzung auf den 01.01.2011.

## 07. Mitteilungen und Verschiedenes

---

### 07.01. 1 441 / Gratulationen und Ehrungen Ehrungen - Auszeichnung für besondere Leistungen im 2010

An der heutigen Gemeindeversammlung wird folgende Person als Anerkennung für besondere Leistungen vom Gemeinderat ausgezeichnet:

- Mühlematter Marco, Blumenstrasse 6, 3806 Bönigen: 2 Rang über 15 km und 2 Rang über Doppelverfolgung 2x10 km

Der Vorsitzende wird ihm persönlich den Kristall überreichen. Die Versammlungsteilnehmenden würdigen den Erfolg mit einem grossen Applaus.

### 07.02. 1 461 / Informationen Rückblick 2010 und Ausblick 2011 des Gemeinderates

Herbert Seiler, Gemeindepräsident blickt auf das ereignisreiche Jahr zurück. Mit einem komplett neuen Gemeinderat und vielen neuen Kommissionsmitglieder wurde die Behördentätigkeit ausgeführt. Er zieht eine positive Bilanz. Viele laufende Projekte prägten das Jahr.

Auch im 2011 werden diverse Projekte weitergeführt. Der Gemeinderat wird an der nächsten Klausursitzung entsprechende Prioritäten setzen.

Daten Gemeindeversammlung: 27.05. und 02.12.2011.

### 07.03. 4 601 / Brücken Untere Lütshinenbrücke

Auf die Frage von Markus Weber, Unter Stockteile 1, ob die untere Lütshienbrücke nun fertig sei kann festgehalten werden, dass Bauherrin der Kanton ist. Der Deckbelag und Umgebungsanpassungen müssen noch erfolgen.

### 07.04. 7 1105 / Schifffahrt Schifffahrt Berner Oberland

Magdalena Balmer, Seestrasse 52, interessiert sich, ob zwischen der Schifffahrt Berner Oberland und dem Gemeinderat wiederkehrende Besprechungen stattfinden.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, kann bestätigen, dass der Gemeinderat mit den Verantwortlichen nach Bedarf in Kontakt tritt. Im Zusammenhang mit Schifffahrtskonferenz wird zurzeit die Schifffahrtsangelegenheit besprochen. Die Gemeinde Bönigen ist dort mit zwei Gemeinderäten vertreten. Im Übrigen laufen zurzeit Abklärungen bezüglich der Ländtebedienung in Bönigen.

### 07.05. 1 461 / Informationen Dank

Paul Schmied, Gemeindevizepräsident, dankt dem Vorsitzenden für die Leitung des Gemeinderates und die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident bedankt sich ebenfalls bei seiner Ratskollegin und seinen Ratskollegen. Er ist erstaunt, wie schnell alle in ihrem Amt Fuss gefasst haben. Ebenfalls dankt er dem Verwaltungspersonal für die grosse Unterstützung. Ein weiterer Dank geht an das Werkhofpersonal, das Lehrerkollegium sowie das Abwärts- und Reinigungspersonal.

Der Vorsitzende lädt im Namen des Gemeinderates alle Anwesenden zum traditionellen Apéro ein und wünscht frohe Festtage und einen guten Rutsch ins 2011.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.50 Uhr.

**Einwohnergemeinde Bönigen**

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Seiler

S. Frauchiger

## **Genehmigung**

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 24. Januar 2011 genehmigt (Art. 20 Abs. 3 Reglements über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen).

Während der Auflagefrist vom 16. Dezember 2010 bis 15. Januar 2011 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 24. Januar 2011

### **Gemeinderat Bönigen**

Der Präsident:            Der Sekretär:

H. Seiler

S. Frauchiger